

Entwurf vom 14.10.2021

Verbandsatzung **des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland** (Verbandssatzung – VerbS)

Die Gemeinden Mammendorf, Mittelstetten und Moorenweis (jeweils Landkreis Fürstenfeldbruck), die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Landkreis Fürstenfeldbruck), der Zweckverband Amperverband und die Abwasserzweckverbände Obere Maisach und Schweinbach-Glonngruppe sowie Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Amper (jeweils Landkreis Fürstenfeldbruck), die Gemeinden Erdweg, Haimhausen, Hebertshausen, Hilgertshausen-Tandern, Odelzhausen, Petershausen (Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen), Pfaffenhofen a.d. Glonn, Sulzemoos, Vierkirchen, Weichs (jeweils Landkreis Dachau) und der Markt Indersdorf (Landkreis Dachau) sowie die Große Kreisstadt Dachau (Eigenbetrieb Stadtwerke Dachau) und die Gemeinde Karlsfeld (Eigenbetrieb Gemeindewerke Karlsfeld) schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. GVBl. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Präambel

Die Klärschlamm Entsorgung in Deutschland befindet sich seit der Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) im Jahr 2017 in einem Umbruch. Vor diesem Hintergrund schließen sich die vorstehend genannten kommunalen Kläranlagenbetreiber der Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck im „Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Amperland“ (ZVTKA) mit dem Ziel zusammen, die Klärschlamm Entsorgungsproblematik gemeinsam zu lösen und eine regionale und ökologisch wie ökonomisch langfristig tragbare Lösung für alle Kommunen zu erarbeiten und umzusetzen. Dabei wird die Zusammenarbeit ungeachtet der teilweise sehr unterschiedlichen Größen der Anlagen unter Wahrung der Interessen aller Mitglieder erfolgen, so dass alle Mitglieder durch den Synergieeffekt der Verbandsgründung profitieren können.

Anmerkung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Text der Verbandssatzung nur die männliche Form der Personen, Amts- und Dienstbezeichnungen verwendet. Es ist jedoch stets die weibliche und die männliche Form gemeint.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder, Beitritt, Austritt
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmenanzahl
- § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte; Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- § 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

III. Verbandswirtschaft

- § 15 Anzuwendende Vorschriften
- § 16 Haushaltssatzung
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Rechnungslegung und Prüfungswesen
- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 22 Auflösung
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA)".
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Olching.

§ 2

Verbandsmitglieder, Beitritt, Austritt

(1) Verbandsmitglieder sind:

- a) die kreisangehörigen Gemeinden Mammendorf, Mittelstetten und Moorenweis (jeweils Landkreis Fürstenfeldbruck),
- b) die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Landkreis Fürstenfeldbruck),
- c) der Zweckverband Amperverband und der Abwasserzweckverbände Obere Maisach und Schweinbach-Glonngruppe sowie Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Amper (jeweils Landkreis Fürstenfeldbruck),
- d) die kreisangehörigen Gemeinden Erdweg, Haimhausen, Hebertshausen, Hilgertshausen-Tandern, Odelzhausen, Petershausen (Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen), Pfaffenhofen a.d. Glonn, Sulzemoos, Vierkirchen, Weichs (jeweils Landkreis Dachau),
- e) der kreisangehörige Markt Indersdorf (Landkreis Dachau),
- f) die Große Kreisstadt Dachau (Eigenbetrieb Stadtwerke Dachau) und die Gemeinde Karlsfeld (Eigenbetrieb Gemeindewerke Karlsfeld).

(2) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenanzahl unter gleichzeitiger Festsetzung der Bedingungen über den Beitritt zugelassen werden. Der Beitritt neuer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Vor Ablauf des 31.12.2040 kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. Diese Frist verlängert sich für jedes Verbandsmitglied um jeweils 5 Jahre, wenn es seinen Austritt nicht mit einer Frist von mindestens 2 Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber erklärt. Der Austritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

(4) Beträgt die Stimmenanzahl eines Verbandsmitgliedes gemäß § 6 Abs. 6 nicht mehr als 2,5 vom Hundert der Gesamtstimmenanzahl, hat es abweichend von den Regelungen in Absatz 3 das Recht, vorzeitig zum 31.12.2026 aus dem Verband auszutreten. Die Inanspruchnahme dieses Austrittsrechts ist dem Verband spätestens bis zum 31.12.2025 schriftlich mittels Einschreiben mit Rückschein zu erklären, sonst verfällt das Austrittsrecht.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet bzw. den räumlichen Wirkungsbereich seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a) Vorentwässerung von Klärschlamm,

- b) Transport des vorentwässerten Klärschlammes von den Verbandsmitgliedern zur Klärschlamm-trocknungsanlage bzw. zur ordnungsgemäßen thermischen Verwertung,
- c) Errichtung, Betrieb, Unterhalt und im Bedarfsfall Erweiterung einer Klärschlamm-trocknungsanlage in Olching,
- d) thermische Verwertung des entwässerten bzw. getrockneten Klärschlammes,
- e) Rohstoffrückgewinnung aus Klärschlamm.

Der Zweckverband kann seine Aufgaben der Klärschlamm-trocknung und der thermischen Verwertung für eine Übergangsphase nach Gründung bis zur Errichtung und Inbetriebnahme eigener Anlagen auch durch Dritte besorgen lassen. Er erfüllt diese Aufgaben mittels eines Regiebetriebes nach Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, gehen zum 01.01.2023 auf den Zweckverband wie folgt über (delegierende Aufgabenübertragung):

- hinsichtlich der Aufgaben nach Abs. 1 Buchst. b), c), d) und e) für sämtliche Verbandsmitglieder;
- hinsichtlich der Aufgabe nach Abs. 1 Buchst. a) für die Verbandsmitglieder AZV Obere Maisach, Mittelstetten, Erdweg, Haimhausen, Hebertshausen, Hilgertshausen-Tandern, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Weichs.

(3) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, für eine Übergangsphase nach Gründung im Rahmen der im Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes bestehenden Entsorgungsverträge die Klärschlamm-trocknung und thermischen Verwertung selbst zu besorgen oder besorgen zu lassen.

(4) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Verordnungen zu erlassen. Das Recht, Satzungen zu erlassen, beschränkt sich auf die Haushaltssatzung, die Benutzungssatzung für Zweckverbandseinrichtungen, die Satzung zur Regelung der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sowie die Kostensatzung.

Abschnitt II

Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung; Stimmenanzahl

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind der jeweilige Oberbürgermeister, Erste Bürgermeister oder Verbandsvorsitzende des jeweiligen Verbandsmitgliedes.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

(4) Mit ihrer Zustimmung können anstelle des Oberbürgermeisters, Ersten Bürgermeisters oder des Verbandsvorsitzenden und ihrer allgemeinen Vertreter im Hauptamt auch andere Personen als Verbandsräte und deren Vertreter bestellt werden.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

(6) Die Gesamtstimmenanzahl setzt sich aus der jeweiligen Stimmenanzahl aller Verbandsmitglieder zusammen. Die Stimmenanzahl des jeweiligen Verbandsmitglieds entsprechen der Einwohner(EW)-Ausbaugröße der Kläranlage des einzelnen Verbandsmitglieds wie sie nachfolgend definiert sind:

Name	Stimmenanzahl (entsprechend der EW-Ausbaugröße)	Stimmenanteil in % (nachrichtlich)
AmperVerband	240.000	39,32%
AZV Obere Maisach	7.000	1,15%
Fürstenfeldbruck	100.000	16,38%
Mammendorf	10.000	1,64%
Mittelstetten	2.400	0,39%
Moorenweis gesamt	4.100	0,67%
ZV Obere Amper	13.000	2,13%
ZV Schweinbach-Glonngruppe	6.500	1,06%
Dachau	95.000	15,56%
Erdweg	8.000	1,31%
Haimhausen	8.800	1,44%
Hebertshausen	10.000	1,64%
Hilgertshausen-Tandern gesamt	4.400	0,72%
Karlsfeld	41.000	6,72%
Markt Indersdorf gesamt	18.000	2,95%
Odelzhausen	12.000	1,97%
Petershausen gesamt	9.500	1,56%
Pfaffenhofen a.d. Glonn	3.000	0,49%
Sulzemoos gesamt	7.200	1,18%
Vierkirchen	7.500	1,23%
Weichs	3.000	0,49%
Gesamt	610.400	100,00%

(7) Soweit sich die EW-Ausbaugrößen eines Verbandsmitglieds verändern, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, eine Anpassung der Stimmenanzahl zu verlangen.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes;
 4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung;
 5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 6. die Beschlussfassung über den Finanzplan einschließlich des Stellenplans für die Dienstkräfte;
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 8. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 9. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters und des weiteren Stellvertreters;
 10. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 11. die Festsetzung der Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden, des Stellvertreters, des weiteren Stellvertreters und der übrigen Verbandsräte;
 12. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 13. die Festlegung der Bedingungen beim Austritt eines Verbandsmitgliedes und beim Beitritt eines neuen Verbandsmitgliedes;
 14. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband;
 15. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 16. die Beschlussfassung über den Abschluss von Zweckvereinbarungen;
 17. die Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A9 2. Qualifizierungsebene (Amtsinspektor) zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
 18. die Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen;
 19. die Durchführung von dienstrechtlichen Maßnahmen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 8 zuständig sind.
- (3) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, in Einklang mit Art. 34 Abs. 2 KommZG allgemein Angelegenheiten zur selbstständigen

Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit insgesamt oder teilweise für die Zukunft widerrufen.

§ 8

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der GO kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören

1. die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Rechtsgeschäften zur Realisierung von Projekten bis zu einem Betrag von 250.000 Euro im Einzelfall zuzüglich die Vergabe von Nachträgen von bis zu insgesamt 30 % des vergebenen Auftrags oder Rechtsgeschäfts, wenn entweder die entsprechende Maßnahme im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten und der Höhe nach festgelegt ist oder eine Entscheidung der Verbandsversammlung über die Realisierung des Projekts (sog. Projektbeschluss) vorliegt.
2. der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zur Höhe von 25.000 Euro mit sich bringen, ausgenommen den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Zweckverbandes.
3. die Einleitung eines Rechtsstreites und für die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn
 - a. die daraus entstehenden Kosten durch eine Rechtsschutzversicherung abgedeckt sind oder
 - b. der Streitwert im Einzelfall 100.000 Euro nicht übersteigt.
4. die Beamten des Zweckverbandes bis Besoldungsgruppe A8 2. Qualifizierungsebene zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
5. die Beschäftigten des Zweckverbandes bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

Beschlussfassungen, die die in Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge übersteigen, obliegen der Verbandsversammlung.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden in Einklang mit § 7 Abs. 1 und 2 allgemein weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit insgesamt oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 Euro mit sich bringen.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes Amperverbandes übertragen.

(8) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung einschließlich der für die Vorbereitung der Beratungsgegenstände notwendigen Unterlagen zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Ein Vertreter der Stadt Olching als Standortkommune sowie der Geschäftsleiter des Zweckverbandes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von dieser Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenanzahl (Gesamtstimmenanzahl nach § 6 Abs. 6) erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle

Verbandsräte anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Gleiches gilt, wenn eine Angelegenheit dringend ist und

a) die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte mit einer Beschlussfassung einverstanden ist, und

b) die Mehrheit der von dieser Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenanzahl (Gesamt-Stimmenanzahl nach § 6 Abs. 6) erreicht wird.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und deren Stimmenanzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Satz 1 gilt auch, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds der Verbandsversammlung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleich nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der abwesenden Verbandsräte einschließlich des Grundes der Abwesenheit, der behandelten Gegenstände und Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des geschäftsführenden Verbandsmitgliedes zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(7) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 12

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte; Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Verbandsräte wird in seiner gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 13

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt, wobei aus Gründen der Parität der Vorsitzende und mindestens einer seiner Stellvertreter unterschiedlichen Landkreisen angehören sollen.

(2) Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Erster Verbandsvorsitzender bei Gründung ist der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes AmperVerband.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, längstens für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes bzw. ihrer Organstellung beim jeweiligen Verbandsmitglied gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter weiter aus.

§ 14

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

Die nach Art. 39 KommZG erforderliche Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird aufgrund einer Zweckvereinbarung beim Zweckverband AmperVerband in Olching unterhalten. Geschäftsleiter des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland ist jeweils der Geschäftsleiter des Zweckverbandes AmperVerband oder dessen Stellvertreter.

Abschnitt III

Verbandswirtschaft

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des modifizierten Regiebetriebes und des Zweckverbandes gelten nach Art. 40 Abs. 2 Satz 1 KommZG die nachfolgenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in ihrer jeweils geltenden Fassung:

1. § 10 Kassenwirtschaft
2. § 13 Wirtschaftsplan
3. § 14 Erfolgsplan
4. § 15 Vermögensplan
5. § 17 Finanzplanung
6. § 18 Buchführung und Kostenrechnung
7. § 20 Jahresabschluss
8. § 21 Bilanz
9. § 22 Gewinn- und Verlustrechnung
10. § 23 Anhang, Anlagennachweis
11. § 25 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses

Im Übrigen gelten für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes

- a) die Vorschriften über die Verbandswirtschaft des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit,
- b) die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, insbesondere die der KommHV-Doppik, und der Gemeindeordnung entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt und sofern Satz 1 nicht entgegensteht.

§ 16

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zuzuleiten.

(2) Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck amtlich bekanntgemacht.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Es wird eine Vorentwässerungsumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben, die die Vorentwässerung in Anspruch nehmen. Die Höhe der Umlage ergibt sich aus dem Produkt der Gesamtkosten der Vorentwässerung (diese umfassen insbesondere die Fahrt- und Transportkosten, die anteiligen Verwaltungskosten, die anteiligen Gemeinkosten, etc.) und dem jeweiligen Vorentwässerungsquotienten. Dieser ergibt sich aus dem Quotienten der Menge des für das Mitglied vorentwässerten Klärschlammes (in Tonnen; EM) und der Gesamtmenge des getrockneten Klärschlammes (in Tonnen; G); d.h. $\text{Vorentwässerungsquotient} = \text{EM}/\text{G}$.

(2) Es wird eine Transportumlage für den Transport des Klärschlammes (von den Verbandsmitgliedern zur Klärschlamm-trocknungsanlage bzw. zur ordnungsgemäßen thermischen Verwertung) von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Höhe der Umlage ergibt

sich aus dem Produkt der Gesamtkosten aller Transporte und dem jeweiligen Entfernungsquotienten aus den für das jeweilige Verbandsmitglied gefahrenen Kilometern und der Summe der für alle Verbandsmitglieder gefahrenen Kilometer; die für jedes Verbandsmitglied gefahrenen Kilometer ergeben sich aus der jeweiligen Straßenentfernung des Verbandsmitglieds (gemäß der nachstehenden Tabelle) und der Anzahl der für dieses Verbandsmitglied durchgeführten Fahrten (d.h. Höhe der Transportumlage = Gesamtkosten mal Straßenentfernung mal Anzahl der Fahrten geteilt durch die Gesamtkilometer).

Name	Straßenentfernung vom Verbandsmitglied zur Trocknungs- und Verwertungsanlage (in km)
AmperVerband	0,90
AZV Obere Maisach	24,50
Fürstfeldbruck	10,40
Mammendorf	19,00
Mittelstetten	29,00
Moorenweis	27,70
Moorenweis Dünzelbach	32,50
Moorenweis Steinbach	30,00
ZV Obere Amper	22,80
ZV Schweinbach-Glonngruppe	26,00
Dachau	12,80
Erdweg	22,00
Haimhausen	21,30
Hebertshausen	16,00
<u>Hilgertshausen-Tandern OT HI</u>	30,00
<u>Hilgertshausen-Tandern OT TA</u>	32,00
Karlsfeld	12,50
Markt Indersdorf	20,10
Markt Indersdorf Arnzell	26,60
Markt Indersdorf Niederroth	16,00
Odelzhausen	21,80
Petershausen	30,00
Pfaffenhofen a.d. Glonn	23,00
Sulzemoos	16,20
Sulzemoos Einsbach	15,40
Vierkirchen	24,00
Weichs	24,00
Gesamt	586,50

(3) Es wird eine Verwertungsumlage für die Klärschlamm-trocknung, die thermische Verwertung des entwässerten bzw. getrockneten Klärschlammes und die Rohstoffrückgewinnung aus dem Klärschlamm von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Höhe der Umlage ergibt sich aus dem Produkt der Gesamtkosten der Klärschlamm-trocknung, der thermischen Verwertung und der Rohstoffrückgewinnung und dem jeweiligen Verwertungsquotienten. Dieser ergibt sich für jedes Verbandsmitglied aus dem Quotienten der Menge des für das Verbandsmitglied verwerteten Klärschlammes (in Tonnen; VM) und der Gesamtmenge des verwerteten Klärschlammes (in Tonnen; G); d.h. $\text{Verwertungsquotient} = \text{VM/G}$.

(4) Soweit die erzielten Einnahmen und die Umlagen gemäß der Absätze 1 bis 3 zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern zusätzlich eine allgemeine Betriebskostenumlage im Verhältnis der Stimmenanzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 6 erhoben.

(5) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbandes ein Überschuss, der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Umlagebedarf gemäß der Absätze 1 bis 4 niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband den Verbandsmitgliedern die über den tatsächlichen Umlagebedarf hinaus anteilig gezahlten Umlagebeträge spätestens in dem auf das Haushaltsjahr folgenden zweitnächsten Jahr wieder gut.

(6) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, bevor die Umlagen gemäß den Absätzen 1 bis 4 für das letzte Wirtschaftsjahr seiner Mitgliedschaft endgültig abgerechnet sind, so nimmt es an der Abrechnung für dieses Jahr wie ein Verbandsmitglied teil.

(7) Die Errichtung der Verbandsanlagen und weitere Investitionen werden durch Aufnahme von Krediten finanziert. Eine Investitionsumlage wird dafür nicht erhoben.

(8) Bis zur Inbetriebnahme der Verbandseinrichtungen haben die Verbandsmitglieder zur Deckung des Verwaltungsaufwandes des Zweckverbandes eine Gründungsumlage in Höhe von insgesamt 200.000 Euro zu entrichten, die mit Entstehung des Zweckverbandes zur Zahlung fällig wird. Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf eine Erhöhung der Gründungsumlage beschließen. Die Gründungsumlage wird nach dem Verhältnis der Stimmenanzahl gemäß § 6 Abs. 6 dieser Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 18

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Bei der Berechnung der Vorentwässerungsumlage und der Verwertungsumlage werden jeweils die Vorjahresmengen an Klärschlamm des jeweiligen Verbandsmitglieds zugrunde gelegt. Zudem ist den Verbandsmitgliedern im Rahmen dieser Festsetzung eine etwaige Über- oder Unterzahlung aus dem Vorjahr in voller Höhe zinslos gutzubringen. Eine Über- oder Unterzahlung in diesem Sinne liegt vor, wenn die letztjährige Vorentwässerungsumlage oder Verwertungsumlage eines Verbandsmitglieds rückblickend betrachtet aufgrund der von ihm in diesem Zeitraum tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen (d.h. behandelten Klärschlamm-mengen) zu hoch oder zu gering ausgefallen sind.

(2) Für die Umlagen im ersten Wirtschaftsjahr gilt Folgendes: Die Kosten der Vorentwässerungsumlage und der Verwertungsumlage werden jeweils im Verhältnis der Stimmenanzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 6 dieser Verbandssatzung umgelegt.

(3) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben:

a) Die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs sowie die Höhe des laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll), und zwar jeweils getrennt für die Aufgaben der Vorentwässerung, des Klärschlammtransports und der Klärschlammverwertung.

b) Die Bemessungsgrundlage der Umlagen, d.h. bei der Vorentwässerungsumlage die Vorjahresmenge des für das jeweilige Verbandsmitglied vorentwässerten Klärschlammes (in Tonnen), bei der Verwertungsumlage die Vorjahresmenge des für das jeweilige Verbandsmitglied verwerteten Klärschlammes (in Tonnen) und bei der Transportumlage die jeweilige Entfernung des Verbandsmitglieds zum Ort der Verwertung.

c) Der Umlagesatz, d.h. bei der Vorentwässerungsumlage den Vorentwässerungsquotienten nebst seiner Berechnung, bei der Verwertungsumlage den Verwertungsquotienten nebst seiner Berechnung und bei der Transportumlage den Entfernungsquotienten nebst seiner Berechnung.

d) Die Höhe etwaiger Über- oder Unterzahlungen im Sinne von Abs. 1 nebst Berechnung.

e) Die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.

(4) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Umlagen werden mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.

§ 19

Rechnungslegung und Prüfungswesen

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen. Bei der örtlichen Prüfung ist Art. 106 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend anzuwenden.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen.

(4) Nach Durchführung der Abschlussprüfung und der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die

Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Bezirksversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(5) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

(6) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Bezirksvorsitzenden.

(7) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt. Der Bezirksvorsitzende veranlasst unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses die Durchführung der überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 21

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 wird die Bezirksversammlung zu ihrer ersten Sitzung vom Bezirksvorsitzenden einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Bezirksversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Bezirksversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenanzahl (Gesamt-Stimmenanzahl nach § 6 Abs. 6) in der Bezirksversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Verbandsmitglied besteht; im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bewerben sich mehrere Gebietskörperschaften, entscheidet das höchste Angebot; der Erlös aus dem höchsten Angebot ist nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Verhältnis der Stimmenanzahl gemäß § 6 Abs. 6 dieser Verbandssatzung auf alle Verbandsmitglieder zu verteilen. Sofern die Verbandsmitglieder von diesem Recht keinen Gebrauch machen, ist das Anlagevermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Verhältnis der Stimmenanzahl gemäß § 6 Abs. 6 dieser Verbandssatzung auf alle Verbandsmitglieder zu verteilen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei (2) Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck in Kraft.

Olching, __.__.2021

Erster Bürgermeister - Gemeinde Mammendorf

Erster Bürgermeister - Gemeinde Mittelstetten

Erster Bürgermeister - Gemeinde Moorenweis

Oberbürgermeister - Große Kreisstadt Fürstfeldbruck

Verbandsvorsitzender - Zweckverband AmperVerband

Verbandsvorsitzender - Abwasserzweckverband Obere Maisach

Verbandsvorsitzender - Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonnguppe

Verbandsvorsitzender - Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Amper

Erster Bürgermeister - Gemeinde Erdweg

Erster Bürgermeister - Gemeinde Haimhausen
Erster Bürgermeister - Gemeinde Hebertshausen
Erster Bürgermeister - Gemeinde Hilgertshausen-Tandern
Erster Bürgermeister - Gemeinde Petershausen
Erster Bürgermeister - Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn
Erster Bürgermeister - Gemeinde Sulzemoos
Erster Bürgermeister - Gemeinde Vierkirchen
Erster Bürgermeister - Gemeinde Weichs
Erster Bürgermeister - Markt Indersdorf
Oberbürgermeister - Große Kreisstadt Dachau
Erster Bürgermeister - Gemeinde Karlsfeld
Erster Bürgermeister – Gemeinde Odelzhausen

